



## NEWSLETTER SPEZIAL



### Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass senden wir Ihnen heute einen Newsletter Spezial zu. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie umgehend informieren.

*Ihr Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen*

---

### Information der Deutschen Rentenversicherung zum Befreiungsrecht

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hat auf ihrer Internetseite am 12.12.2014 Informationen zum Befreiungsrecht von Syndikusanwältinnen veröffentlicht. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### Befreiung für das laufende Beschäftigungsverhältnis

Syndikusanwältinnen, die über eine aktuelle Befreiung für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, bleiben in dieser Tätigkeit befreit.

Ein neuer **Befreiungsantrag** ist dann notwendig, wenn eine neue Tätigkeit begonnen wird oder sich wesentliche Änderungen im Tätigkeitsbereich beim gleichen Arbeitgeber ergeben. Ein Wechsel in eine andere Abteilung hat zur Folge, dass ein neuer **Befreiungsantrag** zu stellen ist, ein Wechsel in ein anderes Rechtsgebiet innerhalb einer Abteilung dagegen nicht.

Ein echter Betriebsübergang nach § 613a BGB (Betrieb oder Betriebsteil geht durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über) löst kein neues Befreiungsverfahren aus. Umstrukturierungen wie Fusionen oder Rechtsformwechsel dürften dagegen zum Erlöschen der ausgesprochenen Befreiung führen.

#### Rentennahe Jahrgänge

Personen, die bis zum 31.12.2014 das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin im Versorgungswerk versichert. Ausgenommen bleiben offenbar Mitglieder, die bei ihrem Arbeitgeber keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.

#### Vertrauensschutz aufgrund einer Erklärung der DRV

Sofern ein Mitglied eine Information (schriftlich oder mündlich) der DRV erhalten hat, dass für das neue Beschäftigungsverhältnis kein neuer **Befreiungsantrag** zu stellen ist, genießt es Vertrauensschutz. Für eine mündlich erhaltene Bestätigung wird wahrscheinlich ein Beweisproblem herrschen.

#### Abmeldungen zum 31.12.2014

Syndikusanwältinnen, die für ihre ausgeübte Tätigkeit keine Befreiung besitzen, sind durch den Arbeitgeber bis zum 31.12.2014 bei der DRV anzumelden. Eine Rückforderung der an das Versorgungswerk entrichteten Beiträge für Zeiträume bis zum 31.12.2014 erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung offenbar nicht, solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen.

Das Versorgungswerk wird im Rahmen des elektronischen **Arbeitgebermeldeverfahrens** in der Regel über einen Wechsel zur DRV informiert, da der Arbeitgeber neben der Anmeldung bei der DRV auch eine Abmeldung beim Versorgungswerk versenden muss. Wir werden hierauf die jeweiligen Mitglieder anschreiben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Aufgrund des erhöhten Beratungsbedarfs kann es durchaus zu Verzögerungen sowohl bei der telefonischen Erreichbarkeit als auch bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen kommen. Wir bedanken uns in diesem Zusammenhang für Ihr Verständnis.

#### Personen, die nicht in der Mitteilung genannt sind

Mitglieder, die nicht unter die o.g. Regelungen fallen wie z.B. Personen mit einer Befreiung ohne Nennung eines Arbeitgebers sollten prüfen, ob sie einen Feststellungsantrag zur weiteren Gültigkeit der Befreiung bei der DRV stellen. Das Versorgungswerk geht in diesen Fällen von einem langwierigen Verfahren aus.

---

### Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen  
Bockenheimer Landstraße 23  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 - 71 37 67-0  
Telefax: 069 - 71 37 67-30 - [www.vw-ra-hessen.de](http://www.vw-ra-hessen.de)

---

Sollte der Newsletter nicht richtig dargestellt werden, klicken Sie bitte **hier**.

**Hier** gelangen zu unseren bisherigen Newslettern.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, **klicken Sie hier zum Abmelden**.